

KANTS THEOIE DER MORAL - KURZGEFASST

(von Stephan Kohnen)

DER KANTISCHE PFLICHTBEGRIFF

Nach Kant ist dasjenige, "was ohne Einschränkung für gut gehalten werden" kann, "allein ein guter Wille"¹. Ein guter Wille ist dadurch gekennzeichnet, daß er "nicht durch das was er bewirkt, oder ausrichtet, nicht durch seine Tauglichkeit zu Erreichung irgendeines vorgesezten Zweckes, sondern allein durch das Wollen, d.i. an sich gut ist" (ebd, BA3). Nicht die Folgen einer Handlung sind das Kriterium für ein gutes Handeln, weil eine Handlung, ausgeführt in guter Absicht, manchmal schlimme Folgen haben kann. Aber auch in Bezug auf die gute Absicht, die jemand mit einer Handlung verfolgt, muß man vorsichtig sein: manchmal kann es sein, daß jemand aus Egoismus Gutes tut, z.B. um sein Helfersyndrom zu befriedigen oder um Gott und den Menschen zu gefallen. Das, was wirklich moralisch ist, zu erkennen, ist eine schwierige Aufgabe. Weder die Folgen einer Handlung, noch die ihr zugrundeliegende gute Absicht liefern hierfür ein eindeutiges Kriterium. Nach Kant muß der moralische Wert einer Handlung in der Handlung selbst liegen, nicht in den ohnehin subjektiven und vielfältigen Absichten, die die Menschen mit ihren Handlungen verfolgen, und auch nicht in den unübersehbar vielen möglichen Folgen und Zufälligkeiten, die menschliches Handeln haben kann.

Bei der Suche nach einem Moralkriterium spielt der Begriff der Pflicht eine wichtige Rolle. Das Handeln erweist sich nämlich dann als das Handeln eines an sich guten Willens, wenn es "aus Pflicht" geschieht und nicht lediglich "pflichtmäßig" (ebd.,BA9) erfolgt. Kant erläutert das pflichtmäßige Handeln am Beispiel eines Kaufmanns:

"Z.B. ist es allerdings pflichtmäßig, daß der Krämer seinen unerfahrenen Käufer nicht überteuere, und, wo viel Verkehr ist, tut dies auch der kluge Kaufmann nicht, sondern hält einen festgesetzten allgemeinen Preis für jedermann, so daß ein Kind eben so gut bei ihm kauft als jeder anderer. Man wird also ehrlich bedient; allein das ist lange nicht genug, um deswegen zu glauben, der Kaufmann habe aus Pflicht und Grundsätzen der Ehrlichkeit so verfahren; sein Vorteil erforderte es; daß er aber überdem noch eine unmittelbare Neigung zu den Käufern haben sollte, um gleichsam aus Liebe keinem vor dem andern im Preise den Vorzug zu geben, läßt sich hier nicht annehmen. Also war die Handlung weder aus Pflicht, noch aus unmittelbarer Neigung, sondern bloß aus eigennütziger Absicht geschehen" (ebd.).

Das **pflichtmäßige Handeln** erfolgt demgemäß unangesehen dessen, ob die Handlung aus Neigung - sei es aus Liebe oder aus Eigennutz - oder aus Pflicht geschieht; der Bestimmungsgrund des Handelns spielt beim pflichtmäßigen Handeln keine Rolle. Wo dagegen keinerlei Neigung auftritt, wo der Wille lediglich um willen der Verpflichtung selbst sich zum Handeln bestimmt, dort erfolgt das **Handeln aus Pflicht**. Der Wille ist hier lediglich durch sein Wollen ein an sich guter, d.h. moralischer Wille. Dies bedeutet nicht, daß ein pflichtmäßiges Handeln per se unmoralisch ist; es geht Kant lediglich darum, das eigentlich Moralische genau zu bestimmen, weil beim Handeln aus Pflicht keine Neigungen im Spiel sind. Dies gelingt allererst in Grenzsituationen, "gleichsam auf einem Scheidewege" (ebd., BA14), wo Pflicht und Neigung einander entgegenstehen. Den Gedanken, daß die Moralität des Handelns, insofern es ein Handeln aus Pflicht ist, nicht von der "Absicht", d.h. der

¹Immanuel Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (Werke Bd. VII), BA 1 (künftig zitiert als: GMS). – Weitere hier zitierte Werke Kants: Kritik der reinen Vernunft (Werke Bd. III/IV) = KrV; Kritik der praktischen Vernunft (Werke Bd. VII) = KpV; Metaphysik der Sitten, Rechtslehre (Werke Bd VIII) = MdS,R. Zitiert wird nach der Suhrkamp Taschenausgabe hrsg. v. W. Weischedel.

"*Materie der Handlung*" (ebd., BA13), her bestimmt werden kann, sondern aus der Handlung selbst (genauer: von der Form der Handlung her, da eine Handlung stets auch material bestimmt ist, d.h. Zwecke und Absichten verfolgt), präzisiert Kant in seiner Lehre von Kategorischen Imperativ.

DER KATEGORISCHE IMPERATIV

Der "Kategorische Imperativ" – das kantische Sittengesetz - lautet: "Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde" (ebd., BA52) Er dient der Beurteilung von Handlungen bzw. Handlungsmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Moralität. Es ist demgemäß ein Verfahren anzugeben, welches Entscheidbarkeiten bezüglich des moralischen bzw. unmoralischen Handelns liefert. Das Kantische Verfahren ist kurz zu erläutern:

Die Vernunft zielt nach Kant auf "die Einheit ... unter Prinzipien" (KrV, A302/B359)². Demnach bilden **Prinzipien**, also Grundsätze den Leitfaden der Vernunftkenntnis. Die **praktische Vernunft** fragt demgemäß nach praktischen Grundsätzen, d.h. nach den Bestimmtheiten des Willens, so sie von allgemeiner, eben grundsätzlicher Art sind.

Kant unterscheidet **subjektive praktische Grundsätze**, bei denen die Bestimmungsgründe "*nur als für den Willen des Subjekts gültig von ihm angesehen*" werden, von **objektiven praktischen Grundsätzen**, deren Gültigkeit "*für den Willen jedes vernünftigen Wesens ... erkannt wird*" (KpV, A35). Erstere nennt Kant "*Maximen*", letztere "*praktische Gesetze*" (ebd.).

Maximen erfahren ihre Bestimmtheit zunächst aus der psychischen Organisation des empirischen Seelenlebens, d.h. sie sind material bestimmt aufgrund von Begierden und Neigungen, d.h. aufgrund dessen, was gefällt oder mißfällt, was Vergnügen bereitet, Wohlgefallen auslöst etc. Die Vernunft übernimmt hier lediglich eine organisierende Funktion. Maximen lassen sich demnach kennzeichnen als "subjektive Prinzip(ien) zu handeln"; sie sind zwar von grundsätzlicher Art, aber jederzeit "*den Bedingungen des Subjekts gemäß*" (GMS, BA51). Ein objektives Prinzip betrifft hingegen nicht - wie eine Maxime - "*den Grundsatz, nach welchem das Subjekt handelt*", sondern denjenigen, "*nach dem es handeln soll*" (ebd.). Durch das Sollen bestimmt sich ein objektives Prinzip näherhin als "*Imperativ*", welcher "*die objektive Nötigung der Handlung ausdrückt*" (KpV, A36). Ein Kategorischer (= **unbedingt** gültiger) Imperativ ist ein solcher, dessen Nötigungscharakter für einen Willen sich "*auf keine Voraussetzung [d.h.keine subjektive Bedingung; S.K.] stützen kann*" (GMS, BA48)³, bei dem also nicht die subjektiven, materialen Zwecke als **Bedingungen** (= Voraussetzungen) des Handelns das Handeln

²Während die **theoretische Vernunft** darauf abzielt, "*ihren Gegenstand ... zu bestimmen*", nimmt die **praktische** ein Interesse daran, ihn "*wirklich zu machen*" (KrV, B IXF). Eine *Handlung* läßt sich als Mittel zur Realisierung von Absichten oder Zwecken begreifen. "*Die praktische Regel*", schreibt Kant, "*ist jederzeit ein Produkt der Vernunft, weil sie Handlung, als Mittel zur Wirkung [d.h einem Zweck, einer Absicht; S.K.] ... vorschreibt*"(KpV, A 36); sie ist das Resultat praktischer "*Überlegungen*" in Bezug auf das, was "*in Ansehung unseres ganzen Zustandes bekehrungswert, d.i. gut und nützlich ist*"(KrV, B830/A802). Sein Handeln vernünftig, aufgrund von Überlegung, bestimmen zu können, setzt das Vermögen der **Willkür**, d.h. etwas "*nach Belieben zu tun oder zu lassen*"(MdS,R, AB5), voraus. Zum Handeln gehört stets Reflexion, insofern das Handeln überlegtes Handeln ist. Im Unterschied zur Willkür charakterisiert der Terminus **Wille** die dem Handeln zugehörige Reflexivität; der Wille bezieht sich auf die Bestimmungsgründe von Handlungen, und er ist **vernünftiger Wille**, insofern der Handelnde Gründe für sein Tun angeben kann oder aus Gründen heraus handelt.

³Kant kennt außerdem noch hypothetische Imperative. Das sind technisch-praktische Regeln der Klugheit oder Geschicklichkeit zur Erreichung bestimmter Zwecke (z.B. „Wenn du Klavier spielen willst, dann übe!“). Da sich jeder Mensch im Leben verschiedene Zwecke setzt, die nur zufällig einmal übereinstimmen können, läßt sich auf diesem Wege kein allgemeingültiges moralisches Gesetz ausmachen.

selbst beeinflussen.⁴ Da die bedingten Zwecke stets verschieden sind, kann ein Unbedingtes nur in der Form des Handelns selbst liegen. Leitfaden der Beurteilung der Moralität des Handelns ist nach Kant die allgemeine Grundbestimmtheit eines *jeden* sich nach Grundsätzen bestimmenden und daher vernünftigen Willens, die "Allgemeinheit eines Gesetzes überhaupt" (GMS, BA51), die Form.

Die **gesetzmäßige Allgemeinheit** faßt Kant in Analogie zu dem Gedanken einer Naturgesetzlichkeit, und zwar "*der Form nach*" (ebd., BA52), die von solcher Art ist, daß sie keine Ausnahme verstattet. Eine jede Ausnahme stünde also im Widerspruch zu einer allgemeinen Gesetzlichkeit und zwar in der Weise, daß diese Allgemeinheit sich dann widerspräche, eben weil in gewissen Fällen eine Ausnahme gemacht würde. Das in Rede stehende Verfahren bestimmt sich also dahingehend, daß faktisch auftretende Maximen auf Nichtwidersprüchlichkeit zu prüfen sind.

Kant erörtert dazu Beispiele. In einem davon geht es um die Maxime, aus Selbstliebe sein Leben zu verkürzen. (ebd., BA 53f). (Es geht nicht darum, welche Folgen es hätte, wenn ein jeder Selbstmord beginge!) Selbstliebe kann nun genauso gut ein Motiv sein, Leben zu erhalten, wie - etwa unter besonders widrigen Umständen - Leben zu beenden. Man kann also aus Liebe Selbstmord begehen wollen und *zugleich* aus demselben Grunde das Gegenteil wollen, nämlich sein Leben erhalten. Eine Gesetzmäßigkeit (nach dem Schema: „Wenn ... , dann ... “), die es ermöglichte, aus demselben Grund entgegengesetzte Folgen abzuleiten, wäre indes in Wahrheit keine Gesetzmäßigkeit und kann daher von einem vernünftigen Wesen - so jedenfalls sieht es Kant - nicht gewollt werden. Der potentielle Selbstmörder wird nach anderen argumentativen Auswegen suchen müssen, um Kant von der Moralität seines Vorhabens zu überzeugen.

Ähnlich verhält es sich auch im Falle der Maxime des lügenhaften Versprechens (ebd., BA 54f). Es geht hierbei nicht um die Frage, ob eine Welt vorstellbar wäre, in der die Möglichkeit eines Versprechens jederzeit diskreditiert werden könnte. Es geht überhaupt nicht darum, ob es überhaupt Versprechen geben sollte oder nicht. Es geht vielmehr darum, daß ein lügenhaftes Versprechen darum verwerflich ist, weil man nicht etwas versprechen kann in der Absicht, es *zugleich* nicht zu versprechen, ohne sich damit in einen Widerspruch zu bringen.

Der kategorische Imperativ ist nach Kant ein Imperativ der **Freiheit**. Wie ist das möglich, wird doch in ihm eine Verpflichtung ausgedrückt, ein Sollen? Der Mensch kann wählen, er kann sich diese oder jene Zwecke setzen, die sein Handeln leiten. Man verfährt nach Belieben. Dies ist die Freiheit der Willkür. Freiheit meint nach Kant jedoch mehr als das: Eine Handlung soll bloß nicht darum getan werden, weil etwas anderes damit bezweckt werden soll, sondern *um ihrer selbst willen*. Das Handeln bestimmt sich *aus sich selbst* heraus zum Handeln, es ist autonom. Der kategorische Imperativ ist Ausdruck dieser Autonomie (= Selbstgesetzgebung): Das vernünftige Handeln gibt sich selbst sein Gesetz. Die moralische Verpflichtung ist Selbstverpflichtung: Das Handeln verpflichtet sich auf seine eigene Gesetzlichkeit, nicht auf irgendeinen beliebigen Zweck.

⁴Da die Moralität nicht "*in Ansehung einer begehrten Wirkung*" (KpV, A37) 'einstellt', sind auch die sogenannten 'guten Taten', von denen man jeden Tag mindestens eine tun sollte, nicht bloß darum, weil sie 'gut' sind im Blick auf das, was sie bewirken, auch schon moralisch. Aus Neigung, Wohlwollen Gutes zu tun, ist jedoch deswegen nichts etwas Unmoralisches.